



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 4 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2005

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 15. Februar 2005 (3262-III.2/5) .....	30
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. März 2005 (1414-SH 6-I) .....	31
Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 31. März 2005 (4431-IV.1) .....	32
<b>Bekanntmachungen</b>	
Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2004 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. März 2005 (3832-I.1) .....	32
Statistik über die Geschäftszahlen 2004 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts .....	33
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	34
<b>Ausschreibungen</b> .....	34

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 15. Februar 2005  
(3262-III.2/5)

#### I.

1. Gemäß § 143 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Computer- und Datennetzkriminalität bestimmt. Ihre örtliche Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auf alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg.
  2. a) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist sachlich zuständig für die Bearbeitung der im Lande Brandenburg anfallenden Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts von Straftaten nach
    - § 131 StGB (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhass)
    - § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
    - § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften)
    - § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb oder Besitz kinderpornographischer Schriften)
    - § 184c StGB (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste)
    - § 27 JuSchG; nach § 27 Abs. 2 JuSchG jedoch nur, soweit dieser auf § 28 Abs. 1 Nr. 4, 14, 14a, 15, 16, 17, 18 oder 19 JuSchG verweist
    - § 202a StGB (Ausspähen von Daten)
    - § 303a StGB (Datenveränderung)
    - § 303b StGB (Computersabotage).
  - b) Sie ist ferner sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach
    - § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)
    - § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)
    - § 130 StGB (Volksverhetzung)
    - § 130a StGB (Anleitung zu Straftaten)
    - § 263 Abs. 3 Nr. 2.2 Alt. StGB (Betrug)
    - § 263a StGB (Computerbetrug)
    - § 269 StGB (Fälschung beweiserheblicher Daten)
    - § 316b StGB (Störung öffentlicher Betriebe)
    - §§ 143, 143a, 144 MarkenG (Kennzeichenverletzung; strafbare Verletzung der Gemeinschaftsmarke;
- strafbare Nutzung geographischer Herkunftsangaben)
- §§ 106 bis 108a UrhG (Urheberrechtsverletzungen)
  - §§ 16 bis 19 UWG (Strafbare Werbung; Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen; Verwertung von Vorlagen; Verleiten und Erbieten zum Verrat)
  - § 4 ZKDSG
  - § 33 KunstUrhG.
- c) Sie ist zudem sachlich zuständig, soweit die Tat **unter Nutzung von Datennetzen** begangen wurde, wegen des Verdachts von Straftaten nach
    - § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten)
    - § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten)
    - § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten)
    - §§ 185 bis 189 StGB (Beleidigung pp.)

soweit der diesen Taten zugrunde liegende Sachverhalt nicht auch der Verfolgung gemäß § 14 des Brandenburgischen Polizeigesetzes unterliegt.
  - d) Sie ist schließlich auch wegen des Verdachts von anderen Straftaten zuständig, soweit für die durchzuführenden Ermittlungen oder die rechtliche Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhalts besondere technische oder rechtliche Kenntnisse eines Schwerpunktdezernenten zur Förderung der Sache erforderlich sind.
  - e) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG), wenn der Einspruch sich gegen einen Bußgeldbescheid richtet, der wegen einer unter der Nutzung von Datennetzen begangenen Ordnungswidrigkeit nach den §§ 119, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG erlassen worden ist.
  - f) Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde wahr.
3. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft nimmt die Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften wahr. Ihr obliegen daher
    - a) die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den Zentralstellen der übrigen Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen Dienststellen, die ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und
    - b) die Wahrnehmung aller in den Nummern 223 bis 228 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) festgelegten Aufgaben mit Ausnahme der in der Nummer 224 Abs. 2 Buchstabe b und c RiStBV genannten Aufgaben der Landesjustizverwaltung.

4. Die Zentralstelle fügt im Schriftverkehr der Bezeichnung ihrer Behörde den Zusatz

„Zentralstelle zur Bekämpfung  
gewaltdarstellender, pornographischer und  
sonstiger jugendgefährdender Schriften“

bei.

## II.

1. Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Abteilung für Computer- und Datennetzkriminalität einzurichten, die aus einem Abteilungsleiter und für die Bearbeitung der einschlägigen Verfahren besonders geeigneten Staatsanwälten zu bestehen hat.
  2. a) Geht eine Anzeige bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft ein oder leitet diese von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der unter I. Nr. 2 lit. a bis c dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten ein, so übersendet sie die Vorgänge unverzüglich der Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Ebenso verfährt sie mit Vorgängen, die ihr gemäß § 69 OWiG von der Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.
  - b) Die Abgabe eines Verfahrens wegen des Verdachts einer der unter I. Nr. 2 lit. d dieser Allgemeinen Verfügung genannten Straftaten erfolgt über den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, der entscheidet, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
  - c) Unaufschiebbar Maßnahmen, insbesondere eine etwa sofort notwendige Beschlagnahme, veranlasst die örtliche Staatsanwaltschaft. Wenn möglich stellt sie zuvor das Einvernehmen mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft her. Bestätigt sich der Verdacht einer der unter I. Nr. 2 lit. a bis c genannten Straftaten nicht oder kommt ihm gegenüber den anderen Delikten nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zu, gibt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft das Verfahren unmittelbar mit einer Begründung an die sonst zuständige Staatsanwaltschaft zurück. Bei mehreren Taten im prozessualen Sinne (§ 264 StPO) kann die Schwerpunktstaatsanwaltschaft zuvor das Verfahren wegen der unter I. Nr. 2 lit. a bis c genannten Straftaten abtrennen.
  - d) Bei zugleich auch vorliegender Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Potsdam oder zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Frankfurt (Oder) oder zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität in Neuruppin geht deren Zuständigkeit vor.
3. Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg lässt sich über die Bearbeitung der Verfahren und die Belastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft berichten. Er legt dem Ministerium der Justiz bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht vor, der insbesondere Angaben zur Zahl der neu eingeleiteten Verfahren und deren Gegenstand, der Art der Erledigung und der spezifischen Ermittlungsprobleme auf dem Gebiet der Datennetzkriminalität enthält.

## III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 2003 (JMBl. S. 11) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### **Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 29. März 2005  
(1414-SH 6-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 2004 (JMBl. S. 82), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 2005 (JMBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland eingeführt:

- |        |  |
|--------|--|
| RH 910 | Formular für Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union |
| RH 911 | Formular für die Übermittlung eines Antrages auf Prozesskostenhilfe.                               |

Brandenburg an der Havel, den 29. März 2005

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
In Vertretung

Prof. Dr. Farke

**Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 31. März 2005  
(4431-IV.1)

**I.**

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg wird neu gefasst und tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

**II.**

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg erscheint als Sonderdruck.

**III.**

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 26. Juni 2004 (JMBl. S. 68) wird aufgehoben.

Potsdam, den 31. März 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Bekanntmachungen****Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare  
im Land Brandenburg für das Jahr 2004**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 23. März 2005  
(3832-I.1)

Landgerichtsbezirk	Zahl der Notare am 31.12.2004	Summe der Urkundsgeschäfte nach Urkundenrolle	davon					Wechsel und Scheckproteste	Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.)	Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch	
			Unterschriftsbeglaubigungen		Verfügungen v. T. w.	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	sonst. Beurkundungen			Einnahmen	Ausgaben
			mit Entwurf	ohne Entwurf							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Cottbus	20	29619	5929	4385	1477	0	17828	18	29637	3245	4920
Frankfurt (Oder)	22	31767	5379	5976	1466	10	18936	21	31788	5696	8444
Neuruppin	16	23577	4054	4652	1044	37	13790	12	23589	6033	9358
Potsdam	24	40484	6383	10277	1757	23	22044	42	40526	7568	11945
<b>Insgesamt</b>	<b>82</b>	<b>125447</b>	<b>21745</b>	<b>25290</b>	<b>5744</b>	<b>70</b>	<b>72598</b>	<b>93</b>	<b>125540</b>	<b>22542</b>	<b>34667</b>

**Statistik über die Geschäftszahlen 2004  
des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts**

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2004	Neuzugänge 2004	Erledigte Verfahren 2004	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2004
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	6	1	3	1	2	4
3. Vollziehungsanordnungen der Landesjustizverwaltung gemäß § 16 Abs. 6 BRAO (OLG)	1	0	1	0	1	0
4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG)						
5. Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO						
7. Verfahren nach §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO						
8. Verfahren nach §§ 150, 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO	2	0	2	0	2	0
10. Sonstige Verfahren nach BRAO						
<b>Anwaltsgerichtshof Insgesamt</b>	9	1	6	1	5	4
<b>Anwaltsgericht des Landes Brandenburg</b>						
1. Eingeleitete anwaltsgericht- liche Verfahren	5	11	12			4
2. Einstellung des Verfahrens			11			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe						
4. Freisprechende Urteile						
5. Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			1			